

Chronik 1833

April

07. Gewehrvogelschießen bei W. Göbbels am Belgischen Bureau. (EK)
21. Gewehr-Vogelschießen auf Nöreth, Franz Driessen und J. Fr. Scholl. (EK)

Mai

05. Gewehrvogelschuss bei W. Göbbels. (EK)
19. Gewehrvogelschuss bei W. Göbbels. (EK)
27. Gewehrvogelschuss, Nöreth. (EK)

Juni

09. Gewehr-Vogelschuss bei W. Göbbels. (EK)
16. Gewehr-Vogelschuss bei Theodor Jungbluth, Walhorn. (EK)
24. Gesellschafts-Vogelschuss bei Wwe Lamberts. (EK)
„*André Pinagel, König der allgemeinen St. Nicolai Bruderschaft in Eupen. Der Freundschaft Hand in Hand, Schlingt um uns ihr schönes Band*“, eingraviert hl. Nikolaus und ein Dreieck mit Auge. (Schützenkette der **St. Nikolaus-Bürger-Schützengesellschaft**)
Fahne wird repariert, Kassenbestand: Einnahme: 48 Thr, Ausgabe: 69 Thr; 26 Mitglieder. (Cassa Buch der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**)
„*Auch Tell der Edle Bogenschütze, War der Schweizer Freiheit Stütze, Nicolas Bohn König der Bogen Schützen in Eupen*“. Eingraviert der preussische Adler, auf der Rückseite eine Taube. (Schützenkette der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**)
26. Kletterstange im Lommerich. (EK)
26. Gewehr-Vogelschuss in Nörteh. (EK)
27. Preisvogelschießen. (EK)

Juli

König der **St. Sebastianus Schützengesellschaft**: Leonhard Lejeune.

21. Bogen-Vogelschiessen auf Voulfeld. (EK)
28. Gewehr-Vogelschuss, Nöreth. (EK)

August

04. Bogenvogelschuss für Jünglinge, Nöreth. (EK)
04. Gesellschafts-Gewehr-Vogelschuss im Lommerich. (EK)
05. Bogenvogelschuss, Nöreth. (EK)
12. Gewehrvogelschuss bei Theodor Jungbluth, Walhorn. (EK)
20. Preisvogelschießen auf'm Berg, Lontzen. (EK)
25. Bogen-Vogelschuss im Lommerich. (EK)
25. Gewehr-Vogelschuss bei W. Göbbels. (EK)

September

01. Gewehrvogelschuss, Nöreth. (EK)
08. Gewehrvogelschuss bei Th. Jungbluth, Walhorn. (EK)
08. Vogelschuss im Lommerich. (EK)

08. Gewehrvogelschuss, Nöreth. (EK)
 22. Gewehrvogelschuss bei W. Göbbels. (EK)
 29. Preisvogelschießen in Eynatten. (EK)

Oktober

08. Preisvogelschießen, Losung bei beig. Bürgermeister Esser. (EK)
 13. Gewehr-Vogelschuss bei W. Göbbels. (EK)

November

22. *Gesuch der hiesigen Bogenschützengesellschaft um die Erlaubnis sich in eine BüchsenSchützengesellschaft umwandeln zu dürfen. An den kgl. Landrat, hier.*
Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend ein Gesuch der hiesigen konzessionierten Bogen Schützengesellschaft um die Erlaubnis sich in eine Büchsen Schützengesellschaft umwandeln zu dürfen mit dem gehorsamsten Bemerken zu überreichen, dass ich weder in ortspolizeilicher noch in sonstiger Hinsicht gegen das Projekt noch gegen die Beibehaltung der Bestimmungen der dem Gesuch beiliegenden bisherigen Reglements etwas zu revidieren habe.
Bei der beabsichtigten Umwandlung fällt jedoch der Artikel 6 von selbst weg und möchte es gut seyn, folgenden Passus an seine Stelle zu bringen:
 Art.6: *Es dürfen nur Büchsen von zweilöthigen Kugeln gebraucht werden. Zur Verhütung von Unglücksfällen, zur Aufsicht beim Laden und zum Gebrauch des Gewehres ist die Gesellschaft gehalten einen erfahrenen Büchsen Schmidt anzustellen.*
Auch habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Zahl der Gesellschafts Mitglieder von 40 auf 50 bis 60 festgesetzt wird. Der Bürgermeister Grand Ry. (Städt. Archiv 64.0; St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft)
26. *...nebst beiden Anlagen an den Referenten zurück um auch das höheren Ortes genehmigte Reglement der hiesigen bereits bestehenden BüchsenSchützengesellschaft beizufügen. Der Landrat, i. A: Töpfer, Sekretär. (Städt. Archiv 64.0; St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft)*

Dezember

03. *...an den kgl. Landrat...hierselbst mit dem genehmigten Reglement der Büchsen-Schützengesellschaft, ganz ergebenst, Grand'Ry. (Städt. Archiv 64.0; St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft)*
05. *An den Herrn Bürgermeister Grand Ry, mit dem Auftrage:*
 1) *sich von der Bogen Schützen-Gesellschaft das projektierte Reglement mit den nötigen Abänderungen so dass es eventuell gleich genehmigt werden kann vorlegen zu lassen und solches einzureichen*

2) sich darüber zu äussern ob die jetzigen Mitglieder welche gewiss nicht alle mit Schussgewehren umzugehen wissen ohne Gefahr Mitglieder der neuen Gesellschaft sein können.

3) anzuzeigen wie hoch sich die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beläuft.

Mir scheint die Anzahl von 50-60 Mitglieder zu gross und möchte dieselbe wohl auf 40 zu beschränken sein. (Art.1)

Auch möchte es rathsam scheinen dass um beide Gesellschaften künftig voneinander unterscheiden, jede einen besonderen Namen annehme.

Der Art.24 der jetzigen Schützengesellschaft ist auch im Reglement der neuen Gesellschaft aufzunehmen. Kgl. Landrat v. Scheibler. (Städt. Archiv 64.0; **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**)